

## **Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 23.01.2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), sowie § 19 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1369), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

### **Artikel 1**

Die Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1369), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Ist in einem Gremium eine Gruppe mit weniger Mitglieder als nach dieser Grundordnung vorgesehen vertreten, erhöht sich das Gewicht der Stimme jedes/-r Vertreters/-erin jeweils um so viel, dass die Vertreter der Gruppe insgesamt über das Stimmgewicht der Anzahl der ihnen an sich zustehenden Stimmen verfügen.“

b) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden zu den Absätzen 9 bis 12.

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Enden die Amtszeiten von Rektor/in und Prorektor/inn/en nicht am Ende eines Semesters, verlängern sie sich zum Ende eines laufenden Semesters.“

3. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Senat gibt sich in erweiterter Zusammensetzung eine Geschäftsordnung und wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 eine/n Vorsitzende/n sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung Stellvertreter/innen aus dem Kreis seiner Mitglieder.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Theologischen Fakultät sind die Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen unbegrenzt wiederwählbar, wenn nach Maßgabe von § 91 Abs. 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes weniger als sieben Personen wählbar sind.“

5. Nach § 25 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Professoren/-innen einer Fakultät können von einer anderen Fakultät kooptiert werden. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat. In Promotions-, Habilitations- und Berufungsangelegenheiten gelten kooptierte Professoren/-innen auch als Mitglieder der anderen Fakultät.“

6. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Änderung des § 12 findet erst Anwendung auf Amtsträger, die nach dem 1. Januar 2008 gewählt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18.10.2006 und 17.01.2007.

Greifswald, den 23.01.2007

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 160